

(4) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industrie-Preisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(5) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preisgenehmigung vorliegt, sind die Preisanträge gemäß Absätzen 1 bis 3 wie bisher an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung, 701 Leipzig, Rosa-Luxemburg-Str. 15, einzureichen.

§3

Die Einstufung der Erzeugnisse und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 2 er-

folgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Name und Anschrift des Betriebes

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Kalkulation

für

Warennummer:.....

Nachkalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 31. 3. 64 und Gemein- kosten gern. Anl. 3 Sp. 2 MDN*	Kalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 1.1.65 und Gemein- kosten gern. Anl. 3 Sp. 3 MDN*	Differenz Sp. 1 : 2 MDN
1	2	3

1. Variables, direktes Grundmaterial/Fertigmaterial (einschl. bezogene Teile, fremde Lohnarbeit) gemäß Anlage 2
2. Variabler, direkter Grundlohn/Fertigungslohn
3. Summe variable, direkte Grundkosten (Pos. 1 und 2)
4. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten)
 - a) ... % auf Basis Pos. 2 (Sp. 1)
 - b) ... % auf Basis Pos. 2 (Sp. 2)
5. Selbstkosten (Pos. 3 + 4)
6. Gewinn/Verlust ... % auf Basis 5 ./ Pos. 1
7. Betriebspreis (Pos. 10 ./ Pos. 8 und 9)
8. Umsatzsteuer auf Pos. 10
9. PA/VA ... % von Pos. 10
10. Industrieabgabepreis
11. Großhandelsspanne
12. Einzelhandelsspanne
13. Endverbraucherpreis

..... (Ort) (Datum) Unterschrift

* Für Erzeugnisse, die erst nach dem 1. September 1965 in die Produktion aufgenommen werden, ist eine entsprechend ausgearbeitete Kalkulation einzureichen.